

**1. Änderungssatzung**  
zur  
**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Zerbst/Anhalt**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 27.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 12.12.2014, beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlichen als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt, insbesondere Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen sowie Motorrennen und Stuntshows,“

2. Der § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, soweit diese nicht ausschließlich dem Vereinssport dienen,“

3. Der § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Spielautomaten, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend einer individuellen körperlichen Betätigung dienen (z. B. Billardtische, Dart, Tischfußball) und“

4. Der § 2 Abs. 2 wird um die Nr. 7 wie folgt ergänzt:

„Konzerte, Kabarets sowie sonstige musikalische und gesangliche Veranstaltungen (Open-Air-Veranstaltungen, Rockkonzerte u. a.), wenn sie gewerbsmäßig organisiert werden.“

**Artikel 2**

Der § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste sowie Zirkusveranstaltungen und Puppentheater.“

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

